



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Rechtsausschuss*

---

**2011/2176(INI)**

27.10.2011

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 25**

**Entwurf eines Berichts**  
**Klaus-Heiner Lehne**  
(PE472.331v01-00)

über das Gerichtssystem für Patentstreitigkeiten  
(2011/2176(INI))

AM\881845DE.doc

PE475.785v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

AM\_Com\_NonLegReport

**DE**

**Änderungsantrag 1**  
**Rolandas Paksas**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 1**

*Entschließungsantrag*

1. fordert die Schaffung eines einheitliches Patentgerichtssystems, da ein zersplitterter Markt für Patente und Unterschiede bei der Rechtsdurchsetzung die Innovation und den Fortschritt im Binnenmarkt hemmen;

*Geänderter Text*

1. fordert die Schaffung eines einheitliches Patentgerichtssystems, da ein zersplitterter Markt für Patente und Unterschiede bei der Rechtsdurchsetzung die Innovation und den Fortschritt im Binnenmarkt hemmen, ***den Zugang zum Patentsystem erschweren und verteuern und insbesondere aus Sicht der KMU einer wirksamen Durchsetzung von Patentrechten im Wege stehen;***

Or. It

**Änderungsantrag 2**  
**Ramon Tremosa i Balcells**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 2**

*Entschließungsantrag*

2. ermuntert die Mitgliedstaaten, die Verhandlungen abzuschließen und das Übereinkommen ohne unnötige Verzögerungen zu ratifizieren;

*Geänderter Text*

2. ermuntert die Mitgliedstaaten, die Verhandlungen abzuschließen und das Übereinkommen ohne unnötige Verzögerungen zu ratifizieren; ***fordert Spanien und Italien auf, sich dem Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit anzuschließen;***

Or. en

**Änderungsantrag 3**  
**Eva Lichtenberger, Christian Engström**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 3**

*Entschließungsantrag*

3. besteht darauf, dass der Gerichtshof als Hüter des Unionsrechts die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Europäischen Rechts in diesem Zusammenhang gewährleisten muss;

*Geänderter Text*

3. besteht darauf, dass der Gerichtshof als Hüter des Unionsrechts die Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Union und den Vorrang des Europäischen Rechts in diesem Zusammenhang gewährleisten muss; ***fordert deshalb nachdrücklich, dass Schritte unternommen werden, um die Frage zu prüfen, ob ein internationales Übereinkommen, bei dem die Union keine Vertragspartei ist, den Gerichtshof verpflichten kann, Fragen zu behandeln, die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegt werden, wie das in dem Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht erwähnt wird;***

Or. en

**Änderungsantrag 4  
Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Luis de Grandes Pascual**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 6**

*Entschließungsantrag*

6. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Schaffung eines kohärenten Patentgerichtssystems in den Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, durch ein internationales Übereinkommen („das Übereinkommen“) zwischen diesen Mitgliedstaaten („Vertragsmitgliedstaaten“) zur Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts („das Gericht“) erreicht werden sollte;

*Geänderter Text*

6. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Schaffung eines kohärenten Patentgerichtssystems in den Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, durch ein internationales Übereinkommen („das Übereinkommen“) zwischen diesen Mitgliedstaaten („Vertragsmitgliedstaaten“) zur Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts („das Gericht“) erreicht werden sollte; ***äußert allerdings seine Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses internationalen Übereinkommens mit dem AEUV angesichts verschiedener Dokumente, wie***

*etwa dem Gutachten 1/09 des  
Gerichtshofs der Europäischen Union;*

Or. es

**Änderungsantrag 5**  
**Sari Essayah**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 6 a (neu)**

*Entschließungsantrag*

*Geänderter Text*

***6a. betont, dass ein kosteneffizientes  
Gerichtssystem notwendig ist, das so  
finanziert ist, dass für alle Patentinhaber  
und auch für kleine und mittlere  
Unternehmen der Zugang zur Justiz  
sichergestellt ist;***

Or. en

**Änderungsantrag 6**  
**Cecilia Wikström**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 5 a (neu)**

*Entschließungsantrag*

*Geänderter Text*

***5a. hebt hervor, dass die Prozesskosten  
nicht so hoch werden dürfen, dass sie  
insbesondere für kleine und mittelgroße  
Unternehmen, Einzelpersonen und  
gemeinnützige Organisationen ein  
Hindernis für den Zugang zu  
Rechtsmitteln zu werden drohen;***

Or. sv

**Änderungsantrag 7**  
**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 7 – Punkt ii**

*Entschließungsantrag*

(ii) das Übereinkommens sollte in Kraft treten, wenn **mindestens neun der Vertragsmitgliedstaaten, einschließlich der drei Mitgliedstaaten, in denen im Jahr vor der Diplomatischen Konferenz für die Unterzeichnung des Abkommens die meisten europäischen Patente in Kraft waren**, das Übereinkommen ratifiziert haben und wenn die Verordnung Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die Verordnung Nr. XXX des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen in Kraft sind;

*Geänderter Text*

(ii) das Übereinkommens sollte in Kraft treten, wenn **alle** Vertragsmitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben und wenn die Verordnung Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die Verordnung Nr. XXX des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen in Kraft sind;

Or. es

**Änderungsantrag 8  
Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 7 – Punkt iii**

*Entschließungsantrag*

(iii) das Gericht sollte ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten sein und den gleichen Verpflichtungen wie einzelstaatliche Gerichte hinsichtlich der Einhaltung des Unionsrechts unterliegen; so **hat das Gericht** beispielsweise **mit dem Europäischen Gerichtshof durch die Anwendung des Artikels 267 AEUV zusammenzuarbeiten**;

*Geänderter Text*

(iii) das Gericht sollte ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten sein und den gleichen Verpflichtungen wie einzelstaatliche Gerichte hinsichtlich der Einhaltung des Unionsrechts unterliegen; so **sind** beispielsweise **gemäß der Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Gutachten 1/09 die nationalen Gerichte für Klagen, die sich auf das Recht der Europäischen Union gründen**,

*zuständig und berechtigt, die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen;*

Or. es

**Änderungsantrag 9**  
**Rolandas Paksas**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 7 – Punkt iii**

*Entschließungsantrag*

(iii) das Gericht sollte ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten sein und den gleichen Verpflichtungen wie einzelstaatliche Gerichte hinsichtlich der Einhaltung des Unionsrechts unterliegen; so *hat* das Gericht *beispielsweise mit dem Europäischen Gerichtshof durch die Anwendung des Artikels 267 AEUV zusammenzuarbeiten*;

*Geänderter Text*

(iii) das Gericht sollte ein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten sein und den gleichen Verpflichtungen wie einzelstaatliche Gerichte hinsichtlich der Einhaltung des Unionsrechts unterliegen; so *würde* das Gericht *im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit zum einzigen gerichtlichen Gesprächspartner des Gerichtshofs im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts und hätte im Rahmen dieser Zuständigkeit die volle Anwendung des Unionsrechts sowie den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus diesem Recht erwachsen*;

Or. It

**Änderungsantrag 10**  
**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 7 – Punkt iv**

*Entschließungsantrag*

(iv) das Gericht sollte im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht handeln und seinen Vorrang achten; *falls das*

*Geänderter Text*

(iv) das Gericht sollte im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht handeln und seinen Vorrang achten, *wie dies nach dem AEUV*

**Berufungsgericht gegen Unionsrechts verstößt, sollten die Vertragsmitgliedstaaten gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, den die Parteien an dem entsprechenden Verfahren erleiden; Vertragsverletzungsverfahren nach den Artikeln 258, 259 und 260 AEUV gegen die Vertragsmitgliedstaaten sollten Anwendung finden;**

*vorgeschrieben ist;*

Or. es

**Änderungsantrag 11  
Dimitar Stoyanov, Slavi Binev**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 8 – Punkt ii**

*Entschließungsantrag*

(ii) eine dezentralisierte erste Instanz sollte zusätzlich zu einer Zentralkammer auch aus lokalen und regionalen Kammern bestehen;

*Geänderter Text*

(ii) eine dezentralisierte erste Instanz sollte zusätzlich zu einer Zentralkammer auch aus lokalen und regionalen Kammern bestehen; **in allen Vertragsmitgliedstaaten muss es wenigstens eine lokale Kammer geben;**

Or. bg

**Änderungsantrag 12  
Cecilia Wikström**

**Entschließungsantrag  
Ziffer 10 – Punkt i**

*Entschließungsantrag*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational zusammengesetzt sein sollten; ist der Auffassung, dass **die** Zusammensetzung **an** die bestehenden Gerichtsstrukturen **angepasst** werden

*Geänderter Text*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational zusammengesetzt sein sollten; ist der Auffassung, dass **im Hinblick auf deren** Zusammensetzung die bestehenden Gerichtsstrukturen

*muss*; schlägt deshalb vor, dass die Zusammensetzung der lokalen Kammern **nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren** multinational werden sollte, wobei allerdings sichergestellt sein muss, dass der Qualitäts- und Effizienzstandard der bestehenden Strukturen nicht absinkt; *meint*, dass der Zeitraum von fünf Jahren dazu benutzt werden sollte, die Richter intensiv zu schulen und vorzubereiten;

*berücksichtigt* werden *müssen*, wobei **jedoch zu beachten ist, dass das übergeordnete Ziel die Einrichtung eines tatsächlich einheitlichen neuen Gerichts ist**; schlägt deshalb vor, dass die Zusammensetzung der lokalen Kammern **so rasch wie möglich** multinational werden sollte, wobei allerdings **innerhalb eines Übergangszeitraums von höchstens fünf Jahren begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss möglich sind, und wobei** sichergestellt sein muss, dass der Qualitäts- und Effizienzstandard der bestehenden Strukturen nicht absinkt; *ist der Auffassung*, dass der Zeitraum von fünf Jahren dazu benutzt werden sollte, die Richter intensiv zu schulen und vorzubereiten;

Or. sv

### Änderungsantrag 13

Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo

### Entschließungsantrag

Ziffer 10 – Punkt i

#### *Entschließungsantrag*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational zusammengesetzt sein sollten; ***ist der Auffassung***, dass die ***Zusammensetzung an die bestehenden Gerichtsstrukturen angepasst*** werden muss; ***schlägt deshalb vor, dass die Zusammensetzung der lokalen Kammern nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren multinational werden sollte, wobei allerdings sichergestellt sein muss, dass der Qualitäts- und Effizienzstandard der bestehenden Strukturen nicht absinkt; meint, dass der Zeitraum von fünf Jahren dazu benutzt werden sollte, die Richter***

#### *Geänderter Text*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational ***von Anfang an*** zusammengesetzt sein sollten ***und dass bei Inkrafttreten des Übereinkommens eine angemessene Frist für die Inbetriebnahme des Systems vorgesehen*** werden muss;

*intensiv zu schulen und vorzubereiten;*

Or. es

**Änderungsantrag 14**  
**Sajjad Karim**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 10 – Punkt i**

*Entschließungsantrag*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational zusammengesetzt sein sollten; ist der Auffassung, dass die Zusammensetzung an die bestehenden Gerichtsstrukturen angepasst werden muss; schlägt deshalb vor, dass die Zusammensetzung der lokalen Kammern nach einem Übergangszeitraum von *fünf* Jahren multinational werden sollte, wobei allerdings sichergestellt sein muss, dass der Qualitäts- und Effizienzstandard der bestehenden Strukturen nicht absinkt; meint, dass der Zeitraum von *fünf* Jahren dazu benutzt werden sollte, die Richter intensiv zu schulen und vorzubereiten;

*Geänderter Text*

(i) ist sich der Tatsache bewusst, dass das Berufungsgericht und das Gericht erster Instanz multinational zusammengesetzt sein sollten; ist der Auffassung, dass die Zusammensetzung an die bestehenden Gerichtsstrukturen angepasst werden muss; schlägt deshalb vor, dass die Zusammensetzung der lokalen Kammern nach einem Übergangszeitraum von *drei* Jahren multinational werden sollte, wobei allerdings sichergestellt sein muss, dass der Qualitäts- und Effizienzstandard der bestehenden Strukturen nicht absinkt; meint, dass der Zeitraum von *drei* Jahren dazu benutzt werden sollte, die Richter intensiv zu schulen und vorzubereiten;

Or. en

**Änderungsantrag 15**  
**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 10 – Punkt ii**

*Entschließungsantrag*

(ii) glaubt, dass sich das Gericht aus sowohl rechtlich als auch technisch qualifizierten Richtern zusammensetzen sollte; die Richter sollten die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation und

*Geänderter Text*

(ii) glaubt, dass sich das Gericht aus sowohl rechtlich als auch technisch qualifizierten Richtern zusammensetzen sollte; die Richter sollten die Gewähr für höchste fachliche Qualifikation und

nachgewiesene Fähigkeiten auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten und des Kartellrechts bieten; diese Qualifikation sollte unter anderem durch einschlägige Arbeitserfahrung und Berufsbildung nachgewiesen werden; die rechtlich qualifizierten Richter sollten **die für die Befähigung zum Richteramt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen**; die technisch qualifizierten Richter sollten über einen Hochschulabschluss und nachgewiesene Erfahrung auf einem Gebiet der Technik sowie Kenntnisse des Zivil- und Zivilprozessrechts verfügen;

nachgewiesene Fähigkeiten auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten und des Kartellrechts bieten; diese Qualifikation sollte unter anderem durch einschlägige Arbeitserfahrung und Berufsbildung nachgewiesen werden; die rechtlich qualifizierten Richter sollten **nationale Richter sein**; die technisch qualifizierten Richter sollten über einen Hochschulabschluss und nachgewiesene Erfahrung auf einem Gebiet der Technik sowie Kenntnisse des Zivil- und Zivilprozessrechts verfügen;

Or. es

### Änderungsantrag 16

Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo

#### Entschließungsantrag

Ziffer 11 – Punkt ii

##### *Entschließungsantrag*

(ii) die Verfahren beim Gericht, die aus einem schriftlichen Verfahren, einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und einem mündlichen Verfahren bestehen, **vom Gericht** unter Berücksichtigung des Ziels zügiger und effizienter Verfahren **flexibel gehandhabt** werden **sollten**;

##### *Geänderter Text*

(ii) die Verfahren beim Gericht, die aus einem schriftlichen Verfahren, einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und einem mündlichen Verfahren bestehen, **diejenigen Elemente von Flexibilität einführen werden, die** unter Berücksichtigung des Ziels zügiger und effizienter Verfahren **als sachgerecht betrachtet** werden;

Or. es

### Änderungsantrag 17

Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo

#### Entschließungsantrag

Ziffer 11 – Punkt iii

*Entschließungsantrag*

(iii) Verfahrenssprache vor lokalen oder regionalen Kammern sollte die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte Amtssprache sein; den Parteien sollte es vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer freistehen, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu wählen; Verfahrenssprache vor der Zentralkammer sollte die Sprache sein, in der das betreffende Patent erteilt wurde; Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht sollte die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz sein;

*Geänderter Text*

(iii) Verfahrenssprache vor lokalen oder regionalen Kammern sollte die Amtssprache des Vertragsmitgliedstaates, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsmitgliedstaaten mit einer gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte Amtssprache sein; den Parteien sollte es vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer freistehen, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu wählen; Verfahrenssprache vor der Zentralkammer sollte die Sprache sein, in der das betreffende Patent erteilt wurde; Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht sollte die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz sein; ***auf ordnungsgemäß begründeten Antrag einer der Parteien des Hauptverfahrens und nach Anhörung der anderen Parteien kann das Gericht entscheiden, dass Englisch Verfahrenssprache ist; nach Ablauf einer angemessenen Frist muss stets Englisch Verfahrenssprache sein;***

Or. es

**Änderungsantrag 18**  
**Ramon Tremosa i Balcells**

**Entschließungsantrag**  
**Ziffer 11 – Punkt iii**

*Entschließungsantrag*

(iii) Verfahrenssprache vor lokalen oder regionalen Kammern sollte ***die*** Amtssprache des ***Vertragsmitgliedstaates***, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsmitgliedstaaten mit einer

*Geänderter Text*

(iii) Verfahrenssprache vor lokalen oder regionalen Kammern sollte ***eine*** Amtssprache ***oder zweite Amtssprache*** des ***Mitgliedstaates***, in dessen Gebiet sich die betreffende Kammer befindet, oder die von Vertragsmitgliedstaaten mit einer

gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte Amtssprache sein; den Parteien sollte es vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer freistehen, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu wählen; Verfahrenssprache vor der Zentralkammer sollte die Sprache sein, in der das betreffende Patent erteilt wurde; Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht sollte die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz sein;

gemeinsamen regionalen Kammer bestimmte Amtssprache sein; den Parteien sollte es vorbehaltlich der Billigung durch die zuständige Kammer freistehen, die Sprache, in der das Patent erteilt wurde, als Verfahrenssprache zu wählen; Verfahrenssprache vor der Zentralkammer sollte die Sprache sein, in der das betreffende Patent erteilt wurde; Verfahrenssprache vor dem Berufungsgericht sollte die Verfahrenssprache vor dem Gericht erster Instanz sein;

Or. en

### **Änderungsantrag 19** **Cecilia Wikström**

#### **Entschließungsantrag** **Ziffer 11 – Punkt v**

##### *Entschließungsantrag*

(v) die Parteien sollten **nur** von Anwälten vertreten werden, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaates zugelassen sind; **die Vertreter der Parteien könnten sich von Patentanwälten unterstützen lassen, denen gestattet sein sollte, im Termin beim Gericht das Wort zu ergreifen;**

##### *Geänderter Text*

(v) die Parteien sollten von Anwälten vertreten werden, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaates zugelassen sind, **und/oder von europäischen Patentanwälten, die das Recht haben, gegenüber dem Europäischen Patentamt tätig zu werden;**

Or. sv

### **Änderungsantrag 20** **Dimitar Stoyanov, Slavi Binev**

#### **Entschließungsantrag** **Ziffer 11 – Punkt v**

##### *Entschließungsantrag*

(v) die Parteien sollten nur von Anwälten

##### *Geänderter Text*

(v) die Parteien sollten nur von Anwälten

vertreten werden, die bei einem Gericht eines Vertragsmitgliedstaates zugelassen sind; die Vertreter der Parteien könnten sich von Patentanwälten unterstützen lassen, denen gestattet sein sollte, im Termin beim Gericht das Wort zu ergreifen;

vertreten werden, die bei einem Gericht in *irgendeinem der Vertragsmitgliedstaaten* zugelassen sind; die Vertreter der Parteien könnten sich von Patentanwälten unterstützen lassen, denen gestattet sein sollte, im Termin beim Gericht das Wort zu ergreifen;

Or. bg

### **Änderungsantrag 21**

**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

#### **Entschließungsantrag**

##### **Ziffer 12 – Punkt i**

###### *Entschließungsantrag*

(i) das Gericht sollte die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für europäische Patente, in denen ein oder mehrere Vertragsmitgliedstaaten benannt sind, besitzen;

###### *Geänderter Text*

(i) das Gericht sollte die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und für europäische Patente, in denen ein oder mehrere Vertragsmitgliedstaaten benannt sind, besitzen; ***hierfür muss die Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>1</sup> geändert werden;***

Or. es

### **Änderungsantrag 22**

**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

#### **Entschließungsantrag**

##### **Ziffer 12 – Punkt ii**

###### *Entschließungsantrag*

(ii) der Kläger sollte das Verfahren bei der lokalen Kammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise

###### *Geänderter Text*

(ii) der Kläger sollte das Verfahren bei der lokalen Kammer in dem Vertragsmitgliedstaat, in dessen Gebiet die Verletzung erfolgt ist oder möglicherweise

---

<sup>1</sup> *ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 28.*

erfolgen wird, oder in dem der Beklagte ansässig ist, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, anstrengen; ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine lokale Kammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer regionalen Kammer beteiligt, so hat der Kläger das Verfahren vor der Zentralkammer anzustrengen; den Parteien sollte es freistehen zu vereinbaren, vor welcher Kammer des Gerichts erster Instanz (lokal, regional oder zentral) ein Verfahren angestrengt werden kann;

erfolgen wird, oder in dem der Beklagte ansässig ist **oder über eine Niederlassung verfügt**, oder bei der regionalen Kammer, an der dieser Vertragsmitgliedstaat beteiligt ist, anstrengen; ist im betreffenden Vertragsmitgliedstaat keine lokale Kammer errichtet worden und ist dieser Vertragsmitgliedstaat nicht an einer regionalen Kammer beteiligt, so hat der Kläger das Verfahren vor der Zentralkammer anzustrengen; den Parteien sollte es freistehen zu vereinbaren, vor welcher Kammer des Gerichts erster Instanz (lokal, regional oder zentral) ein Verfahren angestrengt werden kann;

Or. es

### **Änderungsantrag 23**

**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

#### **Entschließungsantrag**

**Ziffer 12 – Punkt iii**

##### *Entschließungsantrag*

(iii) wird eine Widerklage auf Nichtigerklärung eingereicht, so sollte die lokale oder regionale Kammer nach Ermessen entscheiden können, das Verletzungsverfahren **unabhängig davon** fortzuführen, **ob die Kammer** auch über die Widerklage **weiterverhandelt oder die Widerklage an die Zentralkammer verweist**;

##### *Geänderter Text*

(iii) wird eine Widerklage auf Nichtigerklärung eingereicht, so sollte die lokale oder regionale Kammer nach Ermessen entscheiden können, das Verletzungsverfahren fortzuführen, **und sie entscheidet** auch über die Widerklage;

Or. es

### **Änderungsantrag 24**

**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

#### **Entschließungsantrag**

**Ziffer 12 – Punkt vi**

*Entschließungsantrag*

(vi) in dem Übereinkommen sollte geregelt werden, in welchem Verhältnis es zu der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht;

*Geänderter Text*

(vi) in dem Übereinkommen sollte geregelt werden, in welchem Verhältnis es zu der Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>1</sup> steht; ***es ist zu berücksichtigen, dass es die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist, durch die alle diese Regelungen aus Gründen des Vorrangs des EU-Rechts und wegen der ausschließlichen Zuständigkeit, die der EU in diesen Bereichen zukommt, eingeführt werden müssen;***

Or. es

**Änderungsantrag 25**

**Antonio López-Istúriz White, Luis de Grandes Pascual, Antonio Masip Hidalgo**

**Entschließungsantrag**

**Ziffer 13**

*Entschließungsantrag*

13. ist der Meinung, dass sich das Gericht bei seinen Entscheidungen auf das Unionsrecht, das Übereinkommen, das Europäisches Patentübereinkommen und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die in Einklang mit dem Europäischen Patentübereinkommen erlassen wurden, Bestimmungen internationaler Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und einzelstaatliches Recht der Vertragsmitgliedstaaten im Hinblick auf das durchzusetzende Unionsrecht stützen sollte;

*Geänderter Text*

13. ist der Meinung, dass sich das Gericht bei seinen Entscheidungen auf das Unionsrecht ***in allen Bereichen, in denen eine Anwendung infrage kommt,*** das Übereinkommen, das Europäisches Patentübereinkommen und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die in Einklang mit dem Europäischen Patentübereinkommen erlassen wurden, Bestimmungen internationaler Übereinkünfte, die für Patente gelten und für alle Vertragsmitgliedstaaten bindend sind, und einzelstaatliches Recht der Vertragsmitgliedstaaten im Hinblick auf das durchzusetzende Unionsrecht stützen sollte, ***was auch für alle Fragen gilt, die in die eigene Zuständigkeit der Staaten fallen, wobei diese Liste erläutert werden muss und die Kriterien für die***

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I).

*Anwendung festzulegen sind, um  
Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit  
bei der Tätigkeit der Gerichte  
sicherzustellen;*

Or. es